

Textgegenüberstellung zum Begutachtungsentwurf der Oö. Landarbeiterkammergesetz-Novelle 2022

Landesgesetz über die Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich (Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996)

II. ABSCHNITT

Kammerzugehörigkeit

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder der Landarbeiterkammer sind ohne Rücksicht darauf, ob das Dienstverhältnis auf privatrechtlichem Vertrag oder Hoheitsakt beruht, alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer - auch solche mit freiem Dienstvertrag -, die im Land Oberösterreich auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet beschäftigt sind, sowie Personen, die im Anschluss an eine solche Beschäftigung nicht länger als 26 Wochen arbeitslos sind.

(2) Als auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet beschäftigte Arbeitnehmer gelten:

1. Arbeitnehmer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 5); dazu gehören auch:
 - a) Arbeitnehmer, die neben ihrem Dienst für die Hauswirtschaft des Arbeitgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Arbeitgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 100/2018](#) ~~BGBl. I Nr. 100/2002~~, fallen;
 - b) Saison- und Gelegenheitsarbeiter;
 - c) Lehrlinge;
2. Arbeitnehmer der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Landwirtschaftskammer und Landarbeiterkammer) sowie Arbeitnehmer der kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in der Land- und Forstwirtschaft und Arbeitnehmer in den von diesen Körperschaften geführten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Anstalten und Fonds;
3. Arbeitnehmer der gemäß § 7 des O.ö. Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 55/1967, in der jeweils geltenden Fassung als Fachorganisation anerkannten, auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätigen land- und forstwirtschaftlichen Körperschaften, Fachvereine und Fachverbände;
4. Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften;
5. Arbeitnehmer, die innerhalb eines sonst dem land- und forstwirtschaftlichen Gebiet nicht zuzuzählenden Betriebes überwiegend in einem - wenn auch untergeordneten - Betriebszweig beschäftigt sind, in dem eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;

6. Personen, die sich in einem karenzierten Dienstverhältnis befinden oder die Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten, sofern das Dienstverhältnis im Sinn des Abs. 1 nicht aufgelöst ist.

(3) Über die Mitgliedschaft zur Landarbeiterkammer entscheidet im Zweifelsfall auf Antrag der Landarbeiterkammer oder jener Person, die für sich die Kammerzugehörigkeit behauptet oder bestreitet, die Landesregierung mit Bescheid.

§ 4

Ausnahmen von der Kammerzugehörigkeit

Arbeitnehmer und Personen gemäß § 3 sind nicht Mitglieder der Landarbeiterkammer, wenn sie

1. Ehegatten, eingetragene Partner, Kinder, Kindeskindern, Schwiegerkinder oder eingetragene Partner von Kindern ihres Arbeitgebers sind, und der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 32/2022](#) ~~[BGBl. I Nr. 32/2014](#)~~, unterliegen;
2. Arbeitnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien sind, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen Betrieben dauernd mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind;
3. leitende Angestellte sind, denen dauernd ein maßgebender Einfluß auf die Führung des Betriebes zusteht.

§ 5

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinn dieses Landesgesetzes sind Betriebe gemäß [§ 4 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2021](#) ~~[§ 5 der Oö. Landarbeitsordnung 1989](#)~~.

III. ABSCHNITT

Aufgaben

§ 6

Eigener Wirkungsbereich

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kommt der Landarbeiterkammer insbesondere zu:

1. im Bereich der Interessenvertretung:
 - a) die Interessen und Anliegen der Mitglieder in allen wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und beruflichen Angelegenheiten wahrzunehmen, diesbezügliche Vorschläge und Forderungen zu beraten und bei den zuständigen Stellen einzubringen;
 - b) an Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken, die einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Kammermitglieder dienen;
 - c) bei der Regelung der Dienstverhältnisse ihrer Mitglieder mitzuwirken und diese beratend zu unterstützen sowie mit den [nach dem Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2021](#) ~~[nach der Oö. Landarbeitsordnung](#)~~ kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber Kollektivverträge abzuschließen;

- d) die Kammermitglieder zu beraten, ihnen Rechtsschutz zu gewähren und ihre Anliegen umfassend wahrzunehmen;
 - e) in Körperschaften und Institutionen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vertreter zu entsenden und Besetzungsvorschläge zu erstatten;
 - f) in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und anderen Interessenvertretungen die gemeinsamen Angelegenheiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu beraten und Lösungen auszuarbeiten;
 - g) in den entsprechenden nationalen und internationalen Institutionen und Körperschaften mitzuwirken oder an diese Gutachten und Vorschläge zu erstatten;
2. im Bereich der Förderung:
- a) Maßnahmen zu treffen, um die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern und Einrichtungen zu schaffen oder zu unterstützen, die diesem Zweck dienen;
 - b) Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung des Wohn- und Siedlungswesens der Mitglieder, insbesondere zur Verbesserung der Wohnverhältnisse, zur Errichtung von Landarbeitereigenheimen und Wohnungen und zur Erleichterung der Familiengründung und der wirtschaftlichen Selbständigmachung zu treffen, zu schaffen oder an solchen Maßnahmen mitzuwirken;
3. im Bereich der Beratung und Bildung:
- a) an der fachlichen, geistigen und körperlichen Aus- und Fortbildung der Mitglieder mitzuwirken, diese zu fördern und zu unterstützen;
 - b) über alle die Interessen der Mitglieder betreffenden Angelegenheiten zu informieren;
 - c) an der Arbeitsstatistik und an der Vornahme von Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Mitglieder mitzuwirken oder Statistiken dieser Art selbst zu führen.

VI. ABSCHNITT

Wahl der Vollversammlung

§ 38

Kundmachung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl ist von der Hauptwahlbehörde unverzüglich~~binnen zwei Wochen nach dem Wahltag~~ in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen.